

Teil 4

Ausschussvorlage WKA/18/28 – öffentlich –

eingegangene Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Stärkung der
Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg
– Drucks. 18/4314 –**

17. Rechtsanwalt Dr. Peter Hauck-Scholz – Teil 2

S. 40

ANWALTSKANZLEI
Hauck - Scholz

RA Dr. Hauck-Scholz · Postfach 1327 · 35003 Marburg

An den
 Hessischen Landtag
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
 Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Rechtsanwalt

DR. PETER HAUCK-SCHOLZ

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marburg/Lahn

Korrespondenz erbeten über

Kanzlei Marburg

00055-11-7-1/1

Bei Antwort bitte angeben

Marburg, den 29.09.2011

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg – Drucksache 18/4314

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Anhörung vor dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 28.09.2011 überreiche ich eine Überarbeitung meines Änderungsvorschlages zu § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs. Dieser sollte nunmehr lauten:

Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten, die ihr Rückkehrrecht ausgeübt haben, mit der UKGM GmbH bleibt bestehen. Diese Beschäftigten haben ein Wahlrecht, bei welchem Arbeitgeber sie ihre Arbeitsleistung erbringen wollen. Entscheiden sie sich für die UKGM GmbH, gelten sie als vom Land Hessen dorthin gestellt. Die UKGM GmbH ist verpflichtet, diese Beschäftigten auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen und diesem die Personalkosten in Höhe der zuletzt gezahlten Vergütung zu erstatten. Ein Vergütungsanspruch des Beschäftigten gegen die UKGM GmbH besteht in Höhe des Erstattungsbetrages nicht. Entscheiden sich die Beschäftigten für das Land Hessen, gelten sie als von der UKGM GmbH auf unbestimmte Zeit ohne Bezüge beurlaubt. Die Beurlaubung endet, wenn das Land Hessen das Arbeitsverhältnis rechtswirksam gekündigt hat und eine eventuell hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage rechts-

Kommunikationsdaten:

Krummbogen 15, 35039 Marburg
 (im Ortenberg-Center)
 Postfach 1327, 35003 Marburg
 Telefon: 06421 / 96 48 - 0
 Telefax: 06421 / 96 48 - 13
 E-mail: info@ra-hauck-scholz.de



Internet: www.ra-hauck-scholz.de


Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
 (BLZ 533 500 00) 42 900

kräftig abgewiesen worden ist. Die Beurlaubung endet ferner, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Land auf sonstige Weise beendet worden ist.

Dieser Änderungsvorschlag stellt eine Klarstellung gegenüber meinem bisherigen Vorschlag dar und regelt insbesondere die finanziellen Ansprüche und Pflichten der Beteiligten im Falle der Gestellung. Die Gestellung selbst wird kraft Gesetzes bewirkt, ohne dass es insoweit weiterer Erklärungen und Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bedarf. Vorbild ist eine entsprechende Regelung in § 22 UniKlinG 2000.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hauck-Scholz
- Rechtsanwalt -